



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Models of good practice bei der
Bearbeitung von Anträgen
nach dem SGB II für von
häuslicher Gewalt betroffene Frauen

Nr. 108/2007

Inhalt

Vorwort	3
I. Antragstellung	4
Praxisproblem 1:	
Sofortige Antragstellung	4
Praxisproblem 2:	
Zeitnaher Beginn der Förderung/Vorschuss	5
Praxisproblem 3:	
Kurzfristiger Aufenthalt	7
Praxisproblem 4:	
Detailfragen der Antragstellung	8
II. Entscheidung über Leistung/Umfang der Leistung	10
Praxisproblem 5:	
Doppelte Zahlung des ALG II im laufenden Monat	10
Praxisproblem 6:	
Doppelte Mietkosten	10
Praxisproblem 7:	
Kosten für den Umzug, für die Erstausrüstung der Wohnung und für neue Bekleidung	12
Praxisproblem 8:	
Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegen den Ehemann	15
Praxisproblem 9:	
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und Kindergeld	17
Praxisproblem 10:	
Gemeinsame Krankenversicherung	18
Praxisproblem 11:	
Mehrbedarf für Alleinerziehende	18
III. Integration in den Arbeitsmarkt	19
Praxisproblem 12:	
Orientierungsphase	19
Praxisfrage 13:	
Kooperationen zwischen Frauenhaus und ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune	20
IV. Organisation und Kooperation	22
Praxisproblem 14:	
Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune	22
Praxisfrage 15:	
Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager	23
V. Anlagen	24

Vorwort

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt hat im Rahmen ihrer 20. Sitzung am 21. 9. 2005 eine Unterarbeitsgruppe (UAG) beauftragt, die bei der Anwendung des SGB II bestehenden Praxisprobleme für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, zu sichten und Models of good practice für die Lösung zusammenzustellen.

Wir hoffen, dass die gelungenen Praxisbeispiele, die wir hiermit dokumentieren, geeignet sind, zu einer Verbesserung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen beizutragen und zugleich auch die Arbeit der Frauenhäuser wie auch der ARGen/Agenturen in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommunen vor Ort zu erleichtern. Von einigen Frauenhäusern wurde Wert auf eine anonymisierte Darstellung gelegt. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, indem dann die Region in Deutschland und die Größe der Kommune genannt wird – dies ermöglicht, dass die guten Beispiele dennoch in diesem Bericht genannt werden können. Es wurden dabei Models of good practice aufgenommen, die bekannt sind und in der Praxis tatsächlich existieren.

Dieses Papier gibt zudem den heutigen Stand der Erfahrungen wieder. Dies schließt nicht aus, dass neue Fragen entstehen und neue gute Praxisbeispiele vor Ort entwickelt werden können. Rückmeldungen aus der Praxis sind daher willkommen. Gerade im Rahmen des Fallmanagements sind zurzeit noch wenige Erfahrungen vor Ort gesammelt worden. Deshalb schlägt die UAG der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, dieses Papier 2008 erneut auf die Tagesordnung zu setzen, um es ggf. fortzuschreiben.

Julia Bartel, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

Eva-Maria Bordt, Frauenhauskoordinierung, Frankfurt

Angelika Damm, Zweites Hamburger Frauenhaus

Sabine Drees, Deutscher Städtetag, Köln

Dr. Gesa Schirmacher, ab 1. 2. 07 *Karin Pienschke*, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Dr. Brigitte Sellach, Wissenschaftliche Begleitung der Frauenhauskoordinierung, Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V., Frankfurt

Marion Steffens, Frauenberatung Witten

Gertrud Tacke, Rechtsanwältin, Rechtsberatung der Frauenhauskoordinierung, Berlin

als Mitglieder der Unterarbeitsgruppe

I.

Antragstellung

Praxisproblem 1: Sofortige Antragstellung bei Aufnahme in ein Frauenhaus bzw. bei einer Wegweisung des Täters aus der Wohnung

Im Gegensatz zur Förderung nach dem (alten) BSHG und dem (neuen) SGB XII, bei der ein Eintritt einer Notlage entscheidend für den Beginn einer Förderung war/ist, ist für eine Förderung nach dem SGB II immer ein **Antrag** erforderlich (§ 37 Abs. 1 SGB II).

➔ Für den Frauenhausaufenthalt gilt:

Für die Frauen (im Hinblick auf den Bedarf an Geld, vor allem bei Flucht ohne Bargeld) und für die Frauenhäuser besteht (im Hinblick auf die Erstattung der Kosten durch die Kommune) daher der dringende Bedarf, dass Anträge möglichst schnell gestellt werden können.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Ein Antrag nach SGB II muss nicht sofort das gesamte Antragsformular umfassen. Ausreichend ist ein formloser Antrag. Zulässig ist eine Antragstellung per Fax, mündlich oder auch durch Dritte. Unzulässig ist eine Verweigerung der Entgegennahme eines Antrages. Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I ist auch ein bei einer unzuständigen ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune gestellter Antrag wirksam und an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Wird der Antrag an einem Tag gestellt, an dem der zuständige Träger nicht geöffnet hat, wird dieser behandelt, als wäre er an diesem Tag gestellt (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Models of good practice

! In der Praxis hat es sich bewährt, mit der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune eine Vereinbarung darüber zu treffen, **wohin** das Fax **genau** übermittelt werden soll (konkrete Faxnummer). Damit kann die weitere Bearbeitung in der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune auf die jeweiligen Organisationsabläufe abgestellt werden. Es kann sichergestellt werden, dass der Antrag zeitnah „auf dem richtigen Schreibtisch“ landet. Bewährt hat sich auch die organisatorische Absprache, dass ein Fax bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune verwendet wird, das an einem nicht allgemein zugänglichen Ort steht, um die sensiblen Daten im Hinblick auf die Sicherheit der Frauen besonders zu schützen.

- | Ein Beispiel hierfür ist das Verfahren in Mannheim: Dort erfolgt die Anmeldung bei der ARGE durch eine einfache Mitteilung per Fax am Tag der Ankunft der Frauen (Formblätter in der Anlage) bei den beiden Sachbearbeiterinnen, die für die Frauen, die in einem der beiden Frauenhäuser Zuflucht gefunden haben, zuständig sind. Die Formblätter enthalten einen formlosen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der von der Frau unterschrieben wird. Bei Bedarf wird auch ein Vorschuss mit beantragt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Frauen grundsätzlich ALG II-leistungsberechtigt (erwerbsfähig und hilfebedürftig) sind.
- | In Freiburg hat das Frauenhaus mit allen Leistungsträgern (ARGE, Sozial- und Jugendamt) einen Verfahrensablauf für alle Fallgruppen festgelegt, in dem alle Schritte bis hin zur Kostenabrechnung und Rückerstattung festgelegt sind. Danach wird eine förmliche Aufnahmeanzeige für alle Frauen, die nicht ALG II-berechtigt sind, an das Sozial- und Jugendamt gefaxt. Die Aufnahmeanzeige für ALG II-Berechtigte wird an die zuständige Sachbearbeiterin der ARGE gemailt. In beiden Behörden sind zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter benannt worden (vgl. den Verfahrensablauf in der Anlage).
- | Formblätter zur Anzeige der Aufnahme, auch verbunden mit formlosen Anträgen auf Leistungen, sind in mehreren Kommunen Praxis.

➔ **Bei einem Platzverweis/einer Wegweisung gilt:**

Auch bei einer Wegweisung des Täters mit einem polizeilichen Platzverweis sowie einer anschließenden längerfristigen zivilrechtlichen Nutzungsüberlassung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz stellt sich die Frage, wie eine schnelle Antragstellung möglich werden kann.

Model of good practice

- | Hier gibt es vergleichbare Vereinbarungen (z. B. Optionskommune/Landkreis im Westen) zwischen Beratungsstellen bzw. Interventionsstellen und ARGE/Agenturen in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommunen. Auch hier haben die Beraterinnen eine feste interne Telefonnummer, unter der sie eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner erreichen. Eine sofortige Terminvereinbarung ist vorgesehen.

Praxisproblem 2: Zeitnaher Beginn der Förderung/Vorschuss

Es zeigt sich der Bedarf dafür – insbesondere an Wochenenden –, eine Überbrückungsfinanzierung sicherzustellen. In dieser kurzen Zeit ist weder eine Antragstellung der Frau mit allen Unterlagen bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommune realistisch noch eine Prüfung aller Voraussetzungen durch die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommune.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Es ist rechtlich zulässig, einen Vorschuss auszuzahlen (§ 42 SGB I). Dieser kann gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht. Damit kann die Leistung nach einer vorläufigen Bewilligung als Zuschuss gezahlt werden.

Die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommune hat ein Ermessen, ob ein Vorschuss ausgezahlt wird. Sie ist aber dann verpflichtet auf Antrag einen Vorschuss auszu zahlen, wenn sich dieses Ermessen „auf Null reduziert“ hat. Dies ist der Fall, wenn die Frau glaubhaft gemacht hat, dass ein dringender Bedarf besteht und sie ihren Lebensunterhalt bis zur Bewilligung des ALG II nicht bestreiten kann. Die Behörde hat dann einen Betrag zur unmittelbaren Existenzsicherung auszuzahlen (so auch ausdrücklich der Parlamentarische Staatssekretär des BMAS, Gerd Andres, in einem Schreiben v. 21. 8. 2006).

Für den Fall, dass die Frau über Vermögen verfügen sollte, auf das sie aber zurzeit nicht zurückgreifen kann, besteht die Möglichkeit, die Leistungen als zinsloses Darlehen zu zahlen (§§ 9 Abs. 4, 23 Abs. 5 SGB II). Diese Leistungen müssen später zurückgezahlt werden.

Models of good practice:

- | Sinnvoll ist es daher immer, den Antrag auf ALG II mit dem Antrag auf Vorschuss zu verbinden.
- | In Mannheim wurde vereinbart, dass das Frauenhaus einen Vorschuss auszahlen kann, wenn die Frauen mittellos sind. Dieser wird mit der Überweisung der Unterkunftskosten oder gesondert erstattet.
- | In einer norddeutschen Großstadt erhalten die Frauen eine Chipkarte, mit der sie sich das Geld am Automaten auszahlen lassen können.
- | In einzelnen Frauenhäusern wurden gute Erfahrungen damit gemacht, dass sie bei Bedürftigkeit regelhaft direkt das Geld an die Frau auszahlen können. Die Erfahrungen zeigen, dass eine konkrete Vereinbarung mit der Behörde hierzu zugrunde liegen sollte, um zu gewährleisten, dass das Frauenhaus nicht eine ungesicherte Vorleistung erbringt. Für eine solche Vereinbarung ist es außerdem wichtig, dass die Rückerstattung der ausgelegten Beträge verwaltungstechnisch einfach gehandhabt werden kann.
- | In einer süddeutschen Großstadt wurde hierzu folgendes Vorgehen abgestimmt: Beim ersten Termin in der ARGE, der kurzfristig nach telefonischer oder elektronischer Aufnahmeanzeige verabredet wird, rechnet die für die Frauenhaus-Bewohnerinnen zuständige Sachbearbeiterin die Leistung für die ersten drei Wochen aus und teilt den Betrag dem Frauenhaus per Fax mit. Das Frauenhaus zahlt den Betrag in bar an die Frau aus; die ARGE erstattet den Betrag auf das Trägerkonto. Das Verfahren ist in einem von Leistungsträger und Leistungserbringer gezeichneten Protokoll festgehalten.
- | In einer süddeutschen Optionskommune wurde vereinbart, dass das Frauenhaus bei Mittellosigkeit der Frau 60,- € und für Kinder 40,- € auszahlt. Das Geld wird dem Frauenhaus vom Leistungsträger erstattet.

Praxisproblem 3:

Die Frau bleibt nur kurzfristig im Frauenhaus (z. B. über das Wochenende), der formlose Antrag wurde gestellt, dann kehrt die Frau zu ihrem Mann zurück und betreibt das SGB II-Verfahren nicht weiter. Was geschieht mit der Vorschussleistung, den Kosten für Unterkunft/Heizung sowie der ggf. erbrachten Beratungsleistung?

In der Praxis gestalten sich diese nicht weiter durchgeführten – also „steckengebliebenen“ – Verfahren deshalb schwierig, weil sich die Frage stellt, wer das Ausfallrisiko zu tragen hat. Es sind Einzelfälle bekannt geworden, bei denen das Frauenhaus verpflichtet werden sollte, den ausgezahlten Vorschuss und die Kosten für Unterkunft/Heizung von der Frau selbst zurückzufordern. Dies widerspricht nicht nur dem psychosozialen Angebot Frauenhaus, für das ein Vertrauensverhältnis wesentlich ist und das der Frau jederzeit eine Wiederaufnahme ermöglichen soll, sondern hier wird auch das finanzielle Risiko fehlerhaft verteilt.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Mit der Antragstellung erhält die Frau aufgrund einer vorläufigen Entscheidung (Bewilligung) einen Zuschuss. Das Frauenhaus erhält direkt von der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie ggf. auch für die Beratungsleistung/Betreuung. Das Rückabwicklungsverhältnis bei „steckengebliebenen“ Verfahren besteht damit ausschließlich zwischen der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune und der Frau. Das Frauenhaus ist hieran nicht beteiligt. Die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune kann das Ausfallrisiko nicht auf das Frauenhaus abwälzen. Dieses kann auch keine Bonitätsprüfung durchführen bzw. keinen endgültigen Trennungswillen vor Aufnahme in ein Frauenhaus feststellen.

Dies bedeutet allerdings immer auch: Grundsätzlich sind diejenigen Frauen, die nach einem kurzfristigen Frauenhausaufenthalt das SGB II-Antragsverfahren nicht weiter betreiben, verpflichtet, diese Leistungen zurückzuzahlen (§ 42 Abs. 2 SGB I). Dennoch gibt es auch Beispiele dafür, dass auf die Rückforderungen verzichtet wird, um das Verfahren unbürokratischer zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Models of good practice:

- In einer süddeutschen Optionskommune erhält das Frauenhaus die Unterkunftskosten bei kurzfristigem Aufenthalt bei Nachweis der Daten der Frauen.
- In einer süddeutschen Großstadt haben Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbart, dass die Unterkunftskosten für Nicht-Zahlerinnen und ALG II-Bezieherinnen am Monatsende beim Leistungsträger abgerechnet werden. Als Nachweis für den Aufenthalt dient der Aufnahmebogen.

Praxisproblem 4: Detailfragen der Antragstellung mit den ausführlichen Formularen zum SGB II

Bleibt die Frau länger im Frauenhaus und will sie sich trennen, stellt sich vielfach in der Praxis das Problem, dass sie keinen Zugriff auf alle für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen hat. Es kann – z. B. aufgrund der Gefährdungslage – auch unmöglich sein, in die ehemalige Wohnung zurückzukehren, um Unterlagen zu holen, die bei einer Flucht ins Frauenhaus nicht mitgenommen wurden.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Es ist für eine Antragstellung nicht erforderlich, Unterlagen, die nicht erreichbar sind, vorzulegen. Kann eine Frau beispielsweise einen Personalausweis nicht vorlegen, reicht es vorläufig aus, wenn sie – sofern vorhanden – Ersatzdokumente, wie beispielsweise den Büchereiausweis, vorlegt. Weitere Angaben können ggf. durch schriftliche wahrheitsgemäße Erklärungen nachgewiesen werden.

Gibt es Zweifel an den Angaben der Frau, kann die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune den Antrag vorläufig statt endgültig bewilligen.

Models of good practice:

- | In einer norddeutschen Großstadt können die notwendigen Unterlagen nachgereicht werden; es erfolgt dennoch eine (vorläufige) Bewilligung.
- | In Freiburg erfolgt die Antragsbearbeitung zwar nur bei Vollständigkeit der Unterlagen, es kann aber dennoch ein Vorschuss gewährt werden.
- | In einer süddeutschen Großstadt können die Unterlagen nachgereicht werden, da ein Vorschuss für die ersten drei Wochen ausgezahlt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ARGen/Agenturen in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommunen die Antragstellerinnen bei der Antragstellung unterstützen sollen. Diese Zuständigkeit für die Antragsstellung kann nicht vollständig auf die Frauenhäuser delegiert werden.

- | So hilft das Frauenhaus in einer süddeutschen Großstadt der Frau zwar beim ersten Ausfüllen des Antrages; Ergebnis ist eine unvollständige Version. Der Antrag einschließlich der Zusatzbögen wird dann beim Termin in der ARGE vervollständigt. Das Frauenhaus ist also vorbereitend tätig, Antragstellung und Beratung bleiben bei der zuständigen ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune.
- | Auch in diesem Zusammenhang haben sich konkrete Ansprechpartnerinnen und -partner bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune bewährt, zu denen bei Besonderheiten des Falles vorab Kontakt aufgenommen werden kann, um Einzelfragen im Vorfeld zu klären. Hierzu gibt es gute Erfahrungen z. B. in Lüchow-Dannenberg, im Erftkreis, in Berlin im Bezirk Tempelhof/Schöneberg sowie im Zollernalbkreis.

Die Ausfüllhinweise und weitere wichtige Informationen werden auch auf türkisch und russisch von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_261354/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Allgemein/Alg-II-tuerkische-und-russische-Formulare.html

Der Antrag muss auf Deutsch gestellt werden.

II.

Entscheidung über Leistung/ Umfang der Leistung

Praxisproblem 5: Die Frau hat schon in dem Monat der Flucht ins Frauenhaus Geld als Teil einer Bedarfsgemeinschaft erhalten, hat nun aber keinen Zugriff mehr auf diese Mittel

Hierbei handelt es sich um Frauen, die schon vor der Flucht in ein Frauenhaus Ansprüche auf Förderung nach dem SGB II geltend gemacht und Leistungen erhalten haben. Sie waren Teil einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann bzw. Partner. Durch die Flucht in das Frauenhaus verlieren sie die faktische Zugriffsmöglichkeit auf das Geld und sind insoweit mittellos.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Mit der Flucht in das Frauenhaus ist die Frau **nicht mehr** Teil einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann bzw. Partner. Vielmehr ist sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. inkl. der mit ins Frauenhaus geflohenen Kinder) mit eigenständigem Anspruch. Sie kann einen **eigenen Antrag** auf Förderung für den Rest des Monats stellen. Eine etwaige Doppelzahlung kann nicht gegen den neuen Anspruch aufgerechnet werden. Wer letztlich zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrags verpflichtet ist, wird gesondert entschieden.

Zum Teil werden Frauen in diesen Situationen Gutscheine statt Bargeld zur Verfügung gestellt. Dies ist rechtlich zweifelhaft, da die Gewährung der Regelleistung als Sachleistung in Form von Gutscheinen nur bei individuell vorwerfbarem und zurechenbarem unwirtschaftlichen Verhalten oder bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit in Betracht kommt (§ 23 Abs. 2 SGB II). Dies entspricht aber regelmäßig nicht der Situation bei einer Flucht in ein Frauenhaus.

Praxisproblem 6: Es entstehen durch den Frauenhausaufenthalt doppelte Mietkosten für die alte Wohnung und für die Kosten für Unterkunft/Heizung im Frauenhaus bzw. eine neue Wohnung

Diese Fragestellung tritt sowohl bei Frauen auf, die in ein Frauenhaus fliehen, als auch bei denjenigen, die ggf. nach einem kurzen Aufenthalt im Frauenhaus eine eigene neue Wohnung mieten.

Diese Konstellation ist zum einen durch Folgendes gekennzeichnet: Für die alte Wohnung, in der der Täter verbleibt, besteht in rechtlicher Hinsicht weiterhin die Pflicht, die Miete zu zahlen, wenn entweder die Ehepartner bzw. Partner den Mietvertrag gemeinsam unterzeichnet haben und damit Gesamtschuldner sind oder die Frau Alleinmieterin gewesen ist. Daneben entstehen die Kosten für Unterkunft und Heizung im Frauenhaus.

Doppelte (oder gar dreifache) Kosten für Unterkunft und Heizung können aber auch nach einem Frauenhausaufenthalt entstehen, wenn die Frau vom Frauenhaus in eine eigene Wohnung umziehen will, einen Mietvertrag unterschrieben hat, aber – bspw. wegen noch zu erledigender Renovierungsarbeiten – noch nicht einziehen kann und daher im Frauenhaus bleibt (sog. „Überschneidungskosten“). Eine Rückkehr in die alte Wohnung kommt wg. der Trennung ebenfalls nicht in Betracht.

An dieser Stelle tritt bei gemeinsam unterschriebenen Mietverträgen erschwerend hinzu, dass es zivilrechtlich nicht einfach ist, sofort aus dem Mietverhältnis entlassen zu werden.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Entsprechend der Gemeinsamen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Angemessenheit und Weiterfinanzierung von Wohnungen bei vorübergehender Abwesenheit (vom 21. 6. 2005) ist der Wohnungserhalt bei vorübergehender Abwesenheit wegen eines Frauenhausaufenthaltes im Rahmen des SGB II sichergestellt. Ziel ist dabei die Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Für einen angemessenen Zeitraum ist zu gewährleisten, dass die bisher gemeinsame Wohnung erhalten bleibt. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit erst durch die Flucht ins Frauenhaus entstanden ist. Zwar ist der Umzug in ein Frauenhaus als Manifestation eines Trennungswillens zu werten (deshalb begründet die Frau auch eine eigene Bedarfsgemeinschaft); dies führt aber nicht dazu, dass ab dem Tag der Auflösung der Bedarfsgemeinschaft die Aufwendungen für die bisherige Wohnung nicht mehr übernommen werden. Vielmehr besteht für den zuständigen kommunalen Träger die Möglichkeit, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weiterhin als Bedarf des in der Wohnung verbliebenen Ehemanns zu berücksichtigen und somit die Wohnung zumindest für einen gewissen Zeitraum zu erhalten. Dies gilt grundsätzlich auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Auch die „Überschneidungskosten“ – also die doppelten Mietaufwendungen wegen eines nicht nahtlos organisierbaren Übergangs vom Frauenhaus in eine neue eigene Wohnung – können übernommen werden. Wichtig ist: Hier muss die vorherige Zustimmung der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune eingeholt werden.

Models of good practice

■ In einigen Kommunen gibt es gute Erfahrungen mit einzelfallbezogenen Regelungen, bei denen mit dem Argument der Wohnungserhaltung die Miete für die alte Wohnung übernommen wird (süddeutsche Großstadt, westdeutsches Mittelzentrum, ostdeutsches Mittelzentrum).

- ▮ In einer ostdeutschen Kleinstadt wird die „doppelte“ Miete generell für eine Übergangszeit übernommen.
- ▮ Doppelte Mietzahlungen wegen der beschriebenen „Überschneidung“ werden im Einzelfall auch in anderen Kommunen ebenfalls übernommen.

Auch für den Fall der Nutzungsüberlassung der Wohnung für die Frau und der Wegweisung des Partners nach dem Gewaltschutzgesetz kann nach den gleichen Grundsätzen für einen gewissen Zeitraum die bisher gemeinsame Wohnung als Bedarf der in der Wohnung verbliebenen Frau, die nun (ggf. mit Kindern) eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet, berücksichtigt werden. Für einen Übergangszeitraum (in der Regel von längstens sechs Monaten) können die Mietkosten auch dann übernommen werden, wenn diese durch die alleinige Nutzung zu groß ist (und damit die Kosten nicht mehr angemessen sind) (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Hinweis: Seit dem 1. 8. 2006 besteht die Möglichkeit, dass Mietschulden auch für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, übernommen werden können. Durch entsprechende Änderung von § 21 SGB XII wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger der Sozialhilfe Miet- und Energieschulden von erwerbsfähigen Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, nach § 34 SGB XII übernehmen können.

Praxisproblem 7:

Die Frau zieht aus dem Frauenhaus in eine neue Wohnung. Kann sie die Kosten für den Umzug, für die Erstausrüstung der Wohnung sowie Kosten für neue Bekleidung ersetzt bekommen?

Diese Frage entsteht im Zusammenhang mit Frauenhäusern. Aber auch bei Frauen, die bspw. erst zu Verwandten und Freunden fliehen und anschließend eine neue Wohnung beziehen wollen, entstehen vergleichbare Probleme.

Umzugskosten (§ 22 Abs. 3 SGB II):

Hierbei gelten folgende Regeln:

Für die **Umzugskosten** gilt: Umzugskosten können bei **vorheriger** Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Gleiches gilt für die **Wohnungsbeschaffungskosten** sowie **Mietkaution** (siehe auch den seit 1. 8. 2006 gültigen Hinweis in § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II, dass die Mietkaution als Darlehen erbracht werden soll). Die Zusicherung zur Übernahme der Kosten soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Dies ist bei einem Umzug aufgrund der Gewaltbetroffenheit der Fall. Auch die **Kosten für die Maklerin oder den Makler** (Courtage oder Maklergebühren) sind den Wohnungsbeschaffungskosten zuzuordnen und erstattungsfähig, **wenn** die von der Maklerin oder vom Makler beschaffte Wohnung angemessen ist (Ermessensentscheidung; vgl. Eichler/Spellbrink SGB II, Kommentar, 1. Auflage 2005, § 22 Rdnr.83; Berlitz in LPK SGB II § 22 Rdnr.61; Sozialgericht Frankfurt/Main, Az.: S 48 AS 123/06 ER vom 31. 3. 2006).

Hinweis: Durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz vom 1. 8. 2006 wurde die Zuständigkeitsfrage neu geregelt. Klargestellt wurde, dass der bisherige kommunale Träger für die Übernahme der Umzugskosten nach vorheriger Zusicherung durch ihn zuständig ist (§ 22 Abs. 3 SGB II).

Models of good practice:

- | Die Auswertung der Praxis zeigt, dass die vielfach notwendig werdende Kautions in aller Regel als Darlehen gezahlt wird (dies ist nun auch gesetzlich geregelt, vgl. oben). Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau zur Sicherung dieses Darlehens den Anspruch auf Rückzahlung der Kautions gegen die Vermieterin bzw. den Vermieter, den sie bei Auszug aus der Wohnung hat, an die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune abtritt.
- | Da vom Grundsatz her SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger gehalten sind, einen Umzug selbst zu organisieren, werden in der Regel die Kosten für einen Leihwagen für den Umzug, für die Anmietung von Umzugskartons und die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter übernommen. Eine Übernahme der Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug kommt nur in gesonderten Ausnahmefällen in Betracht.
- | In einem ostdeutschen Mittelzentrum werden die Umzugskosten bei Bedarf auch für ein „professionelles“ Unternehmen übernommen, allerdings nur für einen lokalen sozialen Dienstleister. Die Kosten werden von der Frau bezahlt und ihr dann erstattet.
- | In einem norddeutschen Mittelzentrum werden die Courtagekosten übernommen, wenn über mehrere Monate eine Wohnung gesucht und die Frau immer abgelehnt wurde.

Erstausstattung der Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II):

In einzelnen Fällen wird berichtet, dass die Kosten für die Erstausstattung der Wohnung nicht übernommen werden, mit dem Hinweis, es bestünde die Möglichkeit, die Möbel aus dem gemeinsamen Hausrat zu übernehmen. Hier scheitert die praktische Umsetzung vielfach entweder an der Gefährdungssituation, die für die Frau besteht, wenn sie versucht Gegenstände aus der ehemals gemeinsam genutzten Wohnung zu entfernen. Oder es gibt – langwierige – juristische Auseinandersetzungen über die Aufteilung des Hausrates (§ 1361a BGB i. V. m. der Hausratsverordnung).

Hierbei gelten folgende Regeln:

Für die Kosten der **Erstausstattung** gilt: Da diese Kosten ebenfalls nicht in der Grundsicherung enthalten sind, sind sie zu ersetzen. Wichtig ist: Diese Leistungen können auch als Sachleistung oder als Pauschalbetrag erbracht werden.

Models of good practice

- | Das Land Berlin hat sich entschieden, keine Pauschalbeträge anzusetzen. In einem Erlass sind die einzelnen Ausstattungsgegenstände, die für eine Ausstattung als notwendig erachtet werden, und die dafür möglichen Höchstsätze bestimmt. Dies ermöglicht den Antragstellerinnen vorab zu planen. Dies macht die Handhabung für alle Beteiligten erheblich einfacher (vgl. Anlage).

! Von einigen Frauenhäusern wird die Gefährdung der Frau schriftlich bestätigt. Dann wird davon ausgegangen, dass es nicht möglich ist, die Möbel wiederzubeschaffen und die Frauen erhalten Geld für die Ausstattung.

Bekleidung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II):

Auch bei der Bekleidung stellen sich vergleichbare Fragen.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Die Kosten für eine Erstausrüstung für Bekleidung gehören ebenfalls nicht zum Regelbedarf. Hier ist zu beachten, dass in der Regel eine Einzelfallprüfung erfolgt, die davon abhängig ist, ob die Frau noch über ausreichende Bekleidung verfügt. Ggf. kann die Frau auch auf das Recht zur Wegnahme ihrer Sachen aus der alten Wohnung verwiesen werden. Dies kann auch ihrem eigenen Wunsch entsprechen, die vertraute Kleidung zurückzuerlangen. In diesen Fällen sollte die Frau bei einer Gefährdungslage die Polizei zu ihrem Schutz hinzuziehen, um bei der Abholung der Sachen nicht gefährdet zu werden.

Durch die Änderung des SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz in 2006 wurde klargestellt, dass eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden kann. Die bisherige uneinheitliche Handhabung in der Praxis bei der Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kinderwagens soll durch diese Klarstellung beseitigt werden.

Models of good practice:

! In dem schon oben genannten Erlass des Landes Berlin wird für die Erstausrüstung für Bekleidung eine Pauschale, gestaffelt nach Geschlecht und Alter, gewährt.

Wohnung für unter 25-Jährige (§ 22 Abs. 2a SGB II)

Seit dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz in 2006 gilt eine Neuregelung für unter 25-Jährige. Nach § 22 Abs. 2a SGB II muss auch hier der kommunale Träger vor Abschluss des Vertrages dem Umzug ausdrücklich zustimmen, andernfalls werden der/dem Jugendlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug nicht erbracht. Eine Pflicht zur Zustimmung besteht nur dann, wenn

1. der oder die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Regel gilt für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus genauso wie für sich anschließende Umzüge. Unter Nr. 1 fallen auch Situationen der Gewaltanwendung in der Familie, und unter Nr. 3 sollen nach der Intention des Gesetzgebers z. B. Fälle gefasst werden, wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.

Zu dieser neuen Regelung gibt es zurzeit noch keine vertieften Praxiserfahrungen. Vermutet werden kann, dass hier – wie bei den meisten anderen Fragen auch – die Anwendung uneinheitlich sein wird.

Praxisproblem 8: Die Frau ist verheiratet und hat einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann. Wie kann hier ein Verfahrensweg gefunden werden, der die Sicherheit der Frau gewährleistet?

Verheirateten steht nach der Trennung grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch zu: Ein Ehegatte kann von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommune ist im Rahmen von § 33 SGB II berechtigt, diesen Anspruch gegenüber dem Ehemann geltend zu machen. Ein Teil der Ehemänner/Partner nimmt dies zum Anlass, wiederum gewalttätig zu werden. Zudem könnte das Verfahren dazu führen, dass der Aufenthaltsort der Frau bekannt wird. Es stellt sich die Frage, wie hier das Verfahren so ausgestaltet werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung der Frau führt.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Das Verfahren wurde durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz **neu geregelt**. Seit dem 1.8.2006 vollzieht sich der Übergang des Unterhaltsanspruchs der Leistungsberechtigten auf den Leistungsträger sozusagen „automatisch“ mit der Erbringung der Leistung (bisher war eine Überleitungsanzeige erforderlich).

Von dieser Überleitung ist aber die Geltendmachung/Durchsetzung des Anspruchs zu unterscheiden. Die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAGT)/Kommune kann Unterhalt – auch für die Vergangenheit – von dem Zeitpunkt an fordern, ab dem dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt wurde (§ 33 Abs. 3 SGB II). Diese sog. Rechtswahrungsanzeige ist also an die Stelle der Überleitungsanzeige getreten.

Auf die Absendung dieser Rechtswahrungsanzeige kann aber verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sind die Interessen der oder des Hilfebedürftigen und der oder des Dritten gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Kriterium ist hierfür, ob ein solches Vorgehen unbillig oder unzumutbar erscheint. Hierzu können Kriterien festgelegt werden. Z. B.: die Höhe des Heranziehungsbetrages steht in keinem angemessenen Verhältnis zur drohenden Gefährdung (oder bei Rückkehr der Frau in die Familie: des Familienfriedens).

Wichtig ist zudem, dass bei einer Versendung einer Rechtswahrungsanzeige unter keinen Umständen der Aufenthaltsort der Frau bekannt gegeben wird.

Models of good practice:

! Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den entsprechenden Normen im SGB XII, bei denen es um die Überleitung von Unterhaltsansprüchen im Zusammenhang von Sozialhilfeleistungen geht, stellen insoweit fest:

Im Falle des Aufenthaltes in einem Frauenhaus kann **im Einzelfall vorläufig** von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens abgesehen werden, wenn

- | entweder eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint und diese durch die Anhörung nachhaltig gefährdet werden würde oder
- | die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere die Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner – durch die Überleitung gefährdet erscheint.
- | Die Bundesagentur für Arbeit hat sichergestellt, dass aus dem zentral zur Verfügung gestellten Anhörungsschreiben keine Informationen zum Aufenthaltsort der Frauen und evtl. Kinder entnommen werden können.

Noch für die alte Fassung des § 33 SGB II wurden folgende Verfahren entwickelt, die im Grundsatz auch weiterhin anwendbar sind:

- | Im Leitfaden der Regionaldirektion Baden-Württemberg zum SGB II für Frauen in Frauenhäusern¹ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dritten auf keinen Fall Auskünfte zum Aufenthaltsort der Frauen (und ggf. des Kindes/der Kinder) erteilt werden dürfen. Es ist daher zu vermeiden, dass aus dem Anhörungsschreiben der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune ein entsprechender Hinweis hervorgeht.
- | Eine süddeutsche Optionskommune erfragt nach einer Frist von vier Wochen beim Frauenhaus das Gewalt- bzw. Gefährdungspotenzial. Davon wird dann abhängig gemacht, ob es eine Rückforderung gibt.
- | Um den neuen Aufenthaltsort der Frauen geheim zu halten, gibt es im Zollernalbkreis die schriftliche Vereinbarung mit der ARGE, dass diese die Herkunftsgemeinden um Amtshilfe in diesen Unterhaltsfragen ersuchen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis darauf, dass zum 1. 8. 2006 zugleich auch eine Rückübertragungsmöglichkeit des Unterhaltsanspruches auf die Unterhaltsberechtigte geschaffen wurde (§ 33 Abs. 4 SGB II). Das bedeutet, dass die Frau selbst den Anspruch gerichtlich geltend machen kann und die Forderung an die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune abtritt. Ein solches Verfahren kann dann z. B. über eine Anwältin erfolgen, die in der Stadt des gewalttätigen Partners ihr Büro hat, sodass der neue Aufenthaltsort der Frau nicht preisgegeben wird.

- | Die Stadt Köln verzichtet bei Kostenerstattungsfällen nach § 36a SGB II – also für auswärtige Frauen im Frauenhaus – auf eine Unterhaltsheranziehung für die gewährten kommunalen Leistungen. Sie begründet dies mit den schutzwürdigen Interessen der im Frauenhaus untergebrachten Personen, deren Aufenthaltsort durch das Anschreiben des zuständigen Leistungsträgers bekannt wird, auch wenn der genaue Aufenthalt (Anschrift) nicht bekannt gegeben wird. Laut ihrer Mitteilung an das BMFSFJ setzt sich die Stadt Köln zudem beim Deutschen Städtetag für einen bundeseinheitlichen Verzicht der kommunalen Träger in diesen Fällen ein.

1 2. Auflage, 19. 9. 2005.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Anregung der Stadt Köln, generell auf eine Unterhaltsheranziehung zu verzichten, bereits geprüft. Sie folgt dem Vorschlag nicht, mit Verweis auf andere Möglichkeiten, eine Gefährdung und Preisgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes der Frau zu verhindern. (Vgl. Beispiele Seite 18)

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus deutschen Großstädten räumen dem Opferschutz in der Regel Vorrang ein gegenüber dem Interesse an einer Heranziehung Unterhaltspflichtiger. Sie plädieren dafür, im Regelfall bei Frauenhausbewohnerinnen von einem bestehenden Gefährdungspotenzial auszugehen. Um dennoch eine Heranziehung der Unterhaltspflichtigen zu ermöglichen, sollten diese regelmäßig über die zuständigen ARGE n oder Sozialämter in der Herkunftskommune im Wege der Amtshilfe angeschrieben werden.

Praxisproblem 9: Die Frau hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und auf das Kindergeld. Dies wird in Anrechnung gebracht, obwohl noch keine Bewilligung durch die Familienkasse bzw. das Jugendamt erfolgt ist und diese Leistungen der Frau real noch nicht zugute kommen

Diese Frage betrifft viele Frauen in Trennungs- und/oder Scheidungssituationen, führt aber auch bei Frauenhausbewohnerinnen immer wieder zu Problemen.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Solange noch nicht über die Anträge entschieden und damit ein Einkommenszufluss nicht absehbar ist, ist die volle Regelleistung für das Kind zu zahlen.

Wichtig ist es, dass die Anträge auf Leistungen nach dem UVG sowie auf das Kindergeld schnell gestellt werden. Dies sollte zeitgleich mit der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II geschehen. Dies ist eine der Mitwirkungspflichten der Antragstellerin. Dabei kann der Antrag auf **Kindergeld nicht** direkt bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune gestellt werden, sondern ist an die Familienkasse zu richten.

Probleme können dann entstehen, wenn für die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Familienkasse nicht sofort alle notwendigen Unterlagen erreichbar sind. Auf Nachfrage, deren Vorlage gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. Geburtsurkunde, Feststellungsbescheid über den Grad einer Behinderung, kann nicht verzichtet werden. Es besteht aber die Möglichkeit, zunächst eine Fristverlängerung zu beantragen und dann beglaubigte Kopien bzw. Ersatzdokumente bei den Behörden zu beschaffen.

Praxisproblem 10: Durch die gemeinsame Krankenversicherung kann es dem Ehemann möglicherweise gelingen, den Aufenthaltsort der Frau herauszufinden. Oder der Mann kündigt die Krankenversicherung für die Frau

Von den verheirateten Frauen im Frauenhaus wird zum Teil eine eigene Krankenversicherung gewünscht, um sicherzustellen, dass der Aufenthaltsort nicht ermittelt wird. Oder sie fürchten, dass der Krankenversicherungsschutz durch eine Kündigung des Ehemannes entfällt.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Es ist zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsbegriffen zu trennen. Bei der Anwendung des SGB II ist klargestellt, dass die Flucht in ein Frauenhaus die Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft zur Folge hat, die Frau also insoweit eigenständig Ansprüche geltend machen kann. Für die Frage der Weiterführung einer Familienversicherung ist dies aber unerheblich. Selbst bei einer Trennung mit dem Ziel der Scheidung bleibt die Familienversicherung während der Trennungszeit bestehen.

Das heißt:

- Erstens besteht für die Frau kein Wahlrecht; die Familienversicherung bleibt bestehen;
- zweitens kann aber auch der Ehemann nicht rechtswirksam die Krankenversicherung der Frau kündigen. D. h., wenn Frauen – wie aus der Praxis zum Teil berichtet wird – mit der „Kündigung“ der Krankenversicherung durch den Ehemann konfrontiert sind, dann ist diese nicht wirksam, sondern der Versicherungsschutz bleibt bestehen.

Praxisproblem 11: Kann die Frau während des Aufenthaltes im Frauenhaus den Mehrbedarf für Alleinerziehende geltend machen?

In der Praxis sind z. T. Fälle bekannt geworden, bei denen der Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende aufgrund der Unterbringung im Frauenhaus abgelehnt wurde.

Hierbei gelten folgende Regeln:

Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II) ist, dass die Frau allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt. Dies ist in einem Frauenhaus der Fall, denn sie muss dort ihr Leben und das der Kinder selbst organisieren. Das entscheidende Kriterium ist: „mit Kind(ern), ohne Partner“. Auch wenn ein Frauenhaus Kinderbetreuung anbietet, ändert sich an dieser Bewertung nichts, da diese nur zeitweise erfolgt und daher wie eine Unterbringung eines Kindes in einem Kindergarten/einer Kindertagesstätte/einer Ganztagschule zu bewerten ist.

III.

Integration in den Arbeitsmarkt

Ausgangspunkt für die Integration in den Arbeitsmarkt ist die individuell abzuschließende Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II). In der Eingliederungsvereinbarung soll niedergelegt werden,

- | welche Leistungen die Frau zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- | welche Bemühungen sie in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und
- | in welcher Form sie die Bemühungen nachzuweisen hat.

Schritte zur Eingliederungsvereinbarung:

1. Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht ein umfassendes und systematisches **Profiling/eine Standortbestimmung** voraus. Das Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für die einzelne Frau zu erarbeiten und ihren beruflichen Standort zu ermitteln.
2. Das Profiling soll im Rahmen einer **intensiven Beratung** erfolgen. Hierbei werden konkrete Eingliederungsschritte vereinbart und in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Praxisproblem 12:

Kann der Frau eine Orientierungsphase zugestanden werden, bevor sie verpflichtet wird eine Arbeit aufzunehmen bzw. eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zu beginnen?

Hierbei gelten folgende Regeln:

Das SGB II räumt **keine generelle** Orientierungsphase in einem festgelegten zeitlichen Umfang ein. Entscheidend ist die individuelle Situation. Für jede Antragstellerin wird ausgehend von ihrer persönlichen und fachlichen Ausgangssituation eine speziell auf sie abgestimmte Eingliederungsstrategie aufgestellt. Dabei ist die individuelle Lebenssituation, insbesondere auch die familiäre Situation zu berücksichtigen (§ 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

Ist für die Integrationsfachkraft aus dem Profiling und Beratungsgespräch keine Beeinträchtigung erkennbar, ist eine Arbeitsaufnahme aber aus Sicht der Frau körperlich, geistig oder seelisch unzumutbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II), kann zu deren Feststellung der Amtsarzt/Psychologische Dienst eingeschaltet werden. Es können auch Gutachten anderer Träger der Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Arbeitsagenturen, LVA, BfA usw.) anerkannt werden.

Seelische Gründe bezogen auf eine bestimmte Arbeitsstelle können beispielsweise vorliegen, wenn diese in der Nähe der Wohnung/des Arbeitsplatzes des Gewalttäters liegt, wenn die Frau wegen der Gewalterfahrung zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Stellenangebotes im Frauenhaus oder bei Freunden, Verwandten oder Bekannten Zuflucht gesucht hat. Ein sonstiger wichtiger Grund (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) kann auch vorliegen, wenn die Arbeitsstelle öffentlich zugänglich ist oder die Lage und Verteilung der Arbeitszeit so ungünstig sind, dass neue Gefährdungssituationen nicht ausgeschlossen werden können.

Praktische Erfahrungen hiermit liegen zurzeit noch nicht vor. Es werden vereinzelt positive wie auch negative Fälle gemeldet, die aber keine Verallgemeinerungen zulassen. Hier ist die Praxis weiter zu beobachten.

Praxisfrage 13: Gibt es Models of good practice für Kooperationen zwischen Frauenhaus und ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune in Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt?

Zu diesem Bereich gibt es zurzeit noch keine breiten Erfahrungen; aber es wurden Models of good practice identifiziert.

1. Beispiel

Das Frauenhaus hat eine Übersicht der örtlich angebotenen vorhandenen Eingliederungsmaßnahmen und kann dieses Wissen bei der Beratung der Frau im Frauenhaus verwenden. Nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB III und ggf. dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 28. 8. 2007 sind z. B. möglich:

- | Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme
- | Förderung der beruflichen Weiterbildung
- | Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i. V.m dem SGB III)
- | Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld
- | Auch können Integrationskurse, insbesondere Deutschkurse, Spezialkurse (Frauen- und Jugendkurse), im Einzelfall auch ein Alphabetisierungskurs (gefördert über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zum Inhalt von Eingliederungsvereinbarungen gemacht werden. Der SGB II-Träger kann nach § 44a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (in Kraft seit dem 28. 8. 2007) zur Teilnahme auffordern. Auch Deutsche können, sofern sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, an Integrationskursen teilnehmen (§ 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).
- | Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:
 - | Erstattung von Bewerbungskosten in der Höhe von bis zu 260 €/Jahr
 - | Übernahme der Reisekosten bei Vermittlung, Eignungsfeststellung und Vorstellungsgesprächen
 - | Kosten für Arbeitskleidung und -geräte, Reisekosten, Fahrkostenbeihilfe, Trennungskosten oder Umzugskosten

Bei allen Maßnahmen ist **vor** Beginn die Erstattungsmöglichkeit zu klären. Eventuelle Leistungen müssen grundsätzlich im Voraus beantragt werden.

Durch eine Kooperation mit der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune hat das Frauenhaus Kenntnis über die verschiedenen Programme, die vor Ort angeboten werden. Die Beraterin im Frauenhaus kann in den notwendigen Orientierungsgesprächen mit der Frau dieses Wissen zielgerichtet einsetzen.

Wichtig ist: Die Auswahl der Maßnahme trifft die Integrationsfachkraft.

2. Beispiel

In die Jahresplanung über die durchzuführenden Förderprogramme der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune werden Maßnahmen aufgenommen, die auch für die Zielgruppe „Frauen“ geeignet sind, die z. B. längere Zeit nicht berufstätig waren. Davon profitieren auch die von Gewalt betroffenen Frauen.

Durch eine Kooperation mit der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune kann bei der Planung der verschiedenen Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass Angebote vorhanden sind, die für die Zielgruppe besonders wichtig sind.

3. Beispiel

Es besteht vor Ort ein Runder Tisch/Kommunaler Arbeitskreis zum Themenbereich „Häusliche Gewalt“, mit dem die inter-institutionelle Zusammenarbeit vor Ort verbessert werden soll. Die ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune ist Partnerin in diesem kommunalen Netzwerk, um verlässliche Absprachen – ggf. anhand von Einzelfällen – zu ermöglichen.

Auf jeden Fall ist es dringend zu empfehlen, mit der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune das Gespräch zu suchen, um die Integrationsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen nutzbar zu machen.

Auch wenn es noch nicht so viele Beispiele guter Praxis gibt, lassen sich doch erste Ansätze dokumentieren:

- In den ARGEen gibt es eine/n oder zwei Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager, die ausdrücklich zuständig sind für die Frauenhaus-Bewohnerinnen, z. B. im süddeutschen Mittelzentrum oder westdeutschen Mittelzentrum. Zu den spezialisierten Ansprechpartnerinnen und -partnern für die Antragstellung gibt es also zusätzlich ebenso spezialisierte Fallmanagerinnen und -manager.
- Protokollarisch ist geregelt, dass mit der Integration in den Arbeitsmarkt in Absprache mit dem Frauenhaus begonnen wird. Entweder wendet sich bei Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme das Frauenhaus an die Fallmanagerin bzw. den Fallmanager wegen eines Termins (westdeutsches Mittelzentrum) oder die Frage der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme wird von der zuständigen Fallmanagerin bzw. dem zuständigen Fallmanager gemeinsam mit dem Frauenhaus geklärt (süddeutsche Großstadt).
- In einem Mittelzentrum in Ostdeutschland hat das Frauenhaus die Vereinbarung mit der Fallmanagerin getroffen, dass Frauenhaus-Bewohnerinnen bei 1-€-Jobs bevorzugt werden, wenn individuell erforderlich (nachrangiges Instrument).

IV.

Organisation und Kooperation

Praxisproblem 14:

Immer wieder wird berichtet, dass es für die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses im Einzelfall schwierig sein kann, eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner bei der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune zu erreichen, um eine Frage schnell und unbürokratisch zu klären

Für die Organisation der Tätigkeit gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Im Verfahren sind allerdings in aller Regel zumindest zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufseiten der ARGE/Agenturen in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommunen beteiligt: Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, die bzw. der den Leistungsbezug klärt, und eine Integrationsfachkraft, die die Eingliederungsvereinbarung und die Integration in den Arbeitsmarkt betreut.

Models of good practice:

- | In der Praxis hat es sich ausgesprochen gut bewährt, wenn konkrete Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Frauenhausmitarbeiterinnen und Interventionsstellen vorhanden sind. Vor allem eine Telefonnummer, unter der gezielte Fragen schnell geklärt werden können, vereinfacht die Arbeit für beide Seiten. Aus Regionen mit solchen Vereinbarungen wird über eine schnelle und vor allem effektive Bearbeitung berichtet.
- | Wenn keine Spezialisierung auf bestimmte Gruppen, sondern regionale- oder „Buchstabenzuständigkeit“ in der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune vor Ort besteht, müssten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune zumindest Grundkenntnisse über die im Zusammenhang mit Frauenhausaufenthalten/Wegweisungen² entstehenden Spezialfragen haben. Auch bei einer solchen Organisationsform hat sich die Weitergabe einer Telefonnummer einer konkreten Bearbeiterin bzw. eines Bearbeiters bewährt, um eine unbürokratische Erreichbarkeit zu gewährleisten.
- | In Mannheim gibt es seit dem 01. 9. 2005 bei der ARGE zwei Leistungssachbearbeiterinnen, die für die Frauen, die in einem der beiden Frauenhäuser Mannheims Zuflucht gefunden haben, zuständig sind. Sie erhalten einen Bonus bei den allgemeinen Fallzahlen. Dies ist auch dringend zu raten, da sie durch den häufigen Wechsel der Frauenhausfrauen und den mit einem Frauenhausaufenthalt verbundenen zusätzlichen Anträgen auf einmalige Leistungen stark beansprucht sind.

² Wegweisung: § 2 Gewaltschutzgesetz.

Die Sachzuständigkeit hat eine ganze Reihe von Vorteilen: Sie ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung der Fälle, Wartezeiten fallen weg. Die Frauen erhalten sehr schnell Geld. Absprachen sind kurzfristig möglich, die Abrechnungen für das Frauenhaus erfolgen schnell und korrekt. Der Aufenthalt von Frauen wird nicht unnötig in die Länge gezogen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen sind sensibilisiert für Frauen mit Gewalthintergrund bzw. haben Erfahrung im Umgang mit der Klientel.

- In mehreren Kommunen gibt es eine spezifische Zuständigkeit für Frauenhausbewohnerinnen sowohl für die Leistung als auch für die Integration. Alle Frauenhäuser betonen die positiven Erfahrungen mit dieser Lösung, insbesondere wenn vorher eine andere Organisationsform bestand.

Praxisfrage 15: Gibt es Beispiele für gute Kooperationen zur Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager im Hinblick auf ein spezielles Zielgruppen bezogenes Fallmanagement für Frauen in Frauenhäusern/von Gewalt betroffene Frauen?

Im Pflichtmodul „Handlungsfeld Gender“ in der Aufbauqualifizierung für Fallmanagerinnen und Fallmanager sollen Kriterien für ein geschlechtergerechtes Fallmanagement im Überblick vermittelt und auch die Thematik „Frauenhaus“ speziell behandelt werden.

Models of good practice:

- Wichtig ist darüber hinaus die Einbeziehung der ARGE/Agenturen in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommunen in die kommunalen Netzwerke (Runde Tische/Kommunale Arbeitskreise/Interventionsprojekte) „Häusliche Gewalt“, um eine dauerhafte Kooperation zu ermöglichen und einen regelmäßigen Austausch bei konkreten Problemfällen zu ermöglichen (Monitoring).
- Regelmäßige Dienstbesprechungen mit ARGE/Agentur in getrennter Trägerschaft (AAgT)/Kommune und Frauenhaus sind Praxis in verschiedenen Kommunen, z. B. norddeutsche Großstadt, süddeutsches Mittelzentrum, süddeutsche Optionskommune. In Mannheim werden die Ergebnisse der Dienstbesprechungen in einem Protokoll festgehalten, gezeichnet und für die Praxis verbindlich erklärt.
- Darüber hinaus können auch Schulungen vor Ort für die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. für alle für diese Personengruppe zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr sinnvoll sein.
- In vielen ARGEen werden durch gegenseitige Hospitationen die Fallmanagerinnen und Fallmanager durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sensibilisiert für die besondere Lebenslage.
- Ebenso ist denkbar, dass bei ARGE-internen Fortbildungen Mitarbeiterinnen des Frauenhauses einen aktiven Part erhalten.

V.

Anlagen

- 1.) Fax-Formulare aus Mannheim
- 2.) Verfahrensablauf-Schema aus Freiburg
- 3.) Pauschalierte Beträge aus Berlin

Fax



Postfach 10 14 55
68014 Mannheim
Telefon: 06 21/4110 68
Telefax: 06 21/4110 69

An: ARGE Mannheim, **Von:** _____

Fax: _____ **Seiten:** _____

Telefon: _____ **Datum:** _____

Betreff: Anmeldung Frau _____

Sehr geehrte Frau

Frau _____ geb. am _____
vorher _____ wohnhaft in _____
Nationalität _____ Aufenthaltsstatus _____

ist am _____ ins Frauen- und Kinderschutzhaus
Heckerstift geflüchtet. Mit ihr kamen _____ Kind/Kinder in unser Haus.

Frau _____ erklärt hiermit
Folgendes:

*„Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II.
Zudem beantrage ich einen Vorschuss, da ich mittellos bin.“*

Der vollständige ALG II-Antrag wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Mitarbeiterin

Frau

Fax



Postfach 10 14 55
 68014 Mannheim
 Telefon: 06 21/4110 68
 Telefax: 06 21/4110 69

An: ARGE Mannheim, **Von:** _____

Fax: _____ **Seiten:** _____

Telefon: _____ **Datum:** _____

Betreff: Anmeldung Frau _____

Sehr geehrte Frau

Frau _____ geb. am _____
 vorher _____ wohnhaft in _____
 Nationalität _____ Aufenthaltsstatus _____

ist am _____ ins Frauen- und Kinderschutzhaus
 Heckerstift geflüchtet. Mit ihr kamen _____ Kind/Kinder in unser Haus.

Frau _____ erklärt hiermit
 Folgendes:

„Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II.“

Der vollständige ALG II-Antrag wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

 Mitarbeiterin

 Frau

Stadt Freiburg im Breisgau
Sozial- und Jugendamt, Abt. 6, SG 4

Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg

Verfahrensablauf zur Finanzierung von Aufenthalten im Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e. V. ab 01.01.2006

In Gesprächen mit den beteiligten Einrichtungen, Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e. V. (FKSH), ARGE, Sozial- und Jugendamt (Abt. 1, 8, 6) wurde folgendes Verfahren zur Einzelfallabrechnung für Frauen und Kinder im FKSH abgestimmt.

Frauen im FKSH	
- 1. Antragsverfahren -	
Erstfilterung durch FKSH	
<p style="text-align: center;">↙ ↘</p> <p>Frauen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) älter sind als 65 Jahre b) Grundsicherung oder Sozialhilfe – HzL erhalten c) Rente beziehen (Erwerbsminderungsrente) d) mögliche Selbstzahlerinnen <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Bei Herkunft <u>außerhalb</u> Freiburg, LK Emmendingen, LK Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p>FKSH holt umgehend Kostenzusage vom Herkunftsort ein (Selbstzahlerinnen zahlen Kosten der Unterkunft selbst)</p> <p><i>Formular:</i> „Antrag auf Kostenübernahme für Aufenthalt im FKSH; hier: Aufnahme auswärtiger Frauen...“</p>	<p>Alle anderen Frauen, auf welche die neben- stehenden Ziffern a-d nicht zutreffen.</p>

FKSH macht Aufnahmeanzeige bei jeder Neuaufnahme am Aufnahmetag



Formular: „Aufnahmeanzeige“

Ggf. Kostenzusage vom äuswärtigen Sozialamt

per Fax

per Mail

- ➔ Der Aufnahmetag in der Aufnahmeanzeige wird als Antragsdatum sowohl für Sozialhilfe als auch für Arbeitslosengeld anerkannt.
- ➔ Das FKSH sendet die Aufnahmeanzeige am Aufnahmetag (auch am Wochenende) an das So-Ju; Ausnahme: wenn am Wochenende kein Zugang zum Büro im FKSH besteht.
- ➔ Für die Kostenerstattung wird sowohl vom So-Ju als auch von der ARGE der Aufnahmetag als Hilfebeginn/offizielles Antragsdatum anerkannt.

 <p>Selbstzahlerinnen</p>  <p>stellen am Aufnahmetag</p>	<p>Sozialhilfe – HzL sowie Grundsicherungs- empfängerinnen</p> <p>stellen am Aufnahmetag</p>	<p>Arbeitslosengeld II- Empfängerinnen</p> <p>Meldung per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin</p>
<p>Antrag beim Sozial- und Jugendamt auf</p> <p>a) psychosoziale Betreuungskosten 26,50 € pro Person und Tag (einkommens- und vermögensunabhängig gem. §§ 67, 68 SGB XII)</p> <p>b) Unterkunft 5,65 € pro Person + Tag zahlt Betroffene selbst</p>	<p>Antrag beim Sozial- und Jugendamt auf</p> <p>a) Unterkunft 5,65 € pro Person + Tag</p> <p>b) Verpflegungskosten</p> <p>c) psychosoziale Betreuungskosten 26,50 € pro Person + Tag</p>	<p>Antrag bei der ARGE auf</p> <p>a) Unterkunft 5,65 € pro Person + Tag</p> <p>b) Verpflegungskosten</p> <p>c) psychosoziale Betreuungskosten³ 26,50 € pro Person + Tag</p>
<p><i>mit Formular:</i> „Antrag auf Gewährung von Hilfen gemäß § 67 bis 69 SGB XII“ (= verkürztes Antragsverfahren)</p> <p>bitte durch FKSH den letzten Teil des Antrages ausfüllen!!</p> <p>Persönliches Erscheinen der Antragstellerin auf dem So-Ju ist nicht erforderlich!!!</p>	<p><i>mit Formular:</i> Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungs-Antrag</p>	<p><i>mit Formular:</i></p>

³ Gemäß Beschluss der ARGE werden die psychosozialen Betreuungskosten von der ARGE mitbearbeitet anstelle des Sozial- und Jugendamtes.

	bei Ablehnung	bei Zusage
	Antrag beim So-Ju	
Ansprechperson: Sozial- und Jugendamt Kaiser-Josephstr. 143, 79098 Freiburg <i>Herr.....</i>	Ansprechpersonen: ARGE Lehener Str. 77, 79106 Freiburg Tel. Zentrale: 2710-0 → <i>Frau ...</i> finanzieller Leistungs- bereich → <i>Frau ...</i> Markt- und Integration	

– 2. Kostenabrechnung –

bei Selbstzahlerinnen	bei Sozialhilfe-/Grund- sicherungsempfänge- rinnen	bei Arbeitslosengeld- empfängerinnen
<p>1. psychosoziale Betreuungskosten</p> <p>26,50 € pro Person und Tag;</p> <p>→ Kosten werden pro tatsächlichen Anwesenheitstag berechnet;</p> <p>→ Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als komplette Tage abgerechnet.</p> <p>Zahlung am Monatsende durch So-Ju an FKSH auf</p> <p>Konto Nr.:</p> <p>BLZ:</p> <p>Name der Bank: <i>ergänzen</i></p> <p>2. Kosten für Unterkunft</p> <p>5,65 € pro Person + Tag; bezahlt Betroffene selbst und direkt an FKSH</p>	<p>1. Kosten für Unterkunft</p> <p>5,65 € pro Person + Tag</p> <p>→ Kosten werden pro tatsächlichen Anwesenheitstag berechnet;</p> <p>→ Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als komplette Tage abgerechnet.</p> <p>2. psychosoziale Betreuungskosten</p> <p>26,50 € pro Person + Tag</p> <p>→ Kosten pro tatsächlichen Anwesenheitstag;</p> <p>→ Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als komplette Tage abgerechnet.</p> <p>Zahlung von Ziffer 1. und 2. am Monatsende durch So-Ju an FKSH auf</p> <p>Konto Nr.:</p> <p>BLZ:</p> <p>Name der Bank:</p> <p>3. Verpflegungskosten</p> <p>Zahlung an Antragstellerin</p>	<p>1. Kosten für Unterkunft</p> <p>5,65 € pro Person + Tag</p> <p>→ Kosten werden pro tatsächlichen Anwesenheitstag berechnet;</p> <p>→ Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als komplette Tage abgerechnet.</p> <p>2. psychosoziale Betreuungskosten</p> <p>26,50 € pro Person + Tag</p> <p>→ Kosten pro tatsächlichen Anwesenheitstag;</p> <p>→ Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als komplette Tage abgerechnet.</p> <p>Zahlung von Ziffer 1. und 2. am Monatsende durch ARGE an FKSH auf</p> <p>Konto Nr.:</p> <p>BLZ:</p> <p>Name der Bank:</p> <p>Verbuchung der psychosozialen Betreuungskosten unter Haushaltsstelle:</p> <p>3. Verpflegungskosten</p> <p>Zahlung an Antragstellerin</p>
<p>Ansprechperson für Abrechnungen</p> <p>Frauen- und Kinderschutzhaus e. V., Postfach 5672, 79023 Freiburg</p>		

Ggf. Kostenrückerstattung	Ggf. Kostenrückerstattung	Ggf. Kostenrückerstattung
<p align="center">Selbstzahlerinnen</p>	<p align="center">Sozialhilfe-/ Grundsicherungs- empfängerinnen</p>	<p align="center">Arbeitslosengeld- empfängerinnen</p>
<p>1. Rückerstattung von LK Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen</p> <p>Rechnung von So-Ju Freiburg zur Kostenrückerstattung an o.g. Herkunftsort gemäß bilateraler Vereinbarung mit LK Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald</p>	<p>1. Rückerstattung von LK Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen:</p> <p>Rechnung von So-Ju Freiburg zur Kostenrückerstattung an LK Emmendingen bzw. Breisgau-Hochschwarzwald, LKs erkennen Entscheidung der Stadt an, evtl. im Einzelfall Akteneinsicht vom LK gewünscht</p>	<p>Rückerstattung von Herkunftsort gesetzlich geregelt gem. § 36a SGB II</p>
<p>2. Rückerstattung bei Herkunft außerhalb LK Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p>geregelt durch Kostenzusage des Herkunftsorts bei Aufnahme <i>mit Formular: „Aufnahme von Frau ...“</i></p>	<p>2. Rückerstattung bei Herkunft außerhalb LK Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p>geregelt durch Kostenzusage des Herkunftsorts bei Aufnahme <i>mit Formular: „Aufnahme von Frau ...“</i></p>	
<p>Ansprechperson für Kostenrückerstattung bei</p> <p>1. LK Emmendingen</p> <p>2. LK Breisgau-Hochschwarzwald (wird angefragt bei LKs)</p>		

3. Weitere Absprachen

a. Überfüllung des Freiburger Frauenhauses

Wenn Freiburger Frauen (und Kinder) wegen Überfüllung vorübergehend im Gasthaus untergebracht werden müssen, erhöhen sich die Kosten der Unterkunft, aber nicht die Kosten der psychosozialen Betreuung. Die erhöhten Unterkunfts-kosten werden in diesen Fällen übernommen.

b. Migrantinnen

→ Leistungsempfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

können zu den vereinbarten Konditionen aufgenommen werden. Hierbei werden ab 01.1.2006 der übliche Mietanteil sowie der Betreuungsanteil akzeptiert; der Lebensunterhalt ist ohnehin durch die existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG sichergestellt. Die Frauenhausunterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen).

→ Frauen, die wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen nach AsylbLG erhalten

Frauen, die dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG wären, tatsächlich jedoch wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten (sog. Selbstzahlerinnen), können keine Leistungen bekommen. Dies gilt auch für die Kosten der Betreuung im Frauenhaus Freiburg (mutmaßlich 26,50 € tägl. pro Person). Grund hierfür ist die Tatsache, dass es im AsylbLG keine dem § 68 (2) SGB XII vergleichbare Regelung gibt, wonach Dienstleistungen ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu erbringen sind.

→ Auswärtige Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG

Wenn auswärtige Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG im Frauenhaus Freiburg untergebracht werden sollen, bleibt der Herkunftsträger gem. § 10a AsylbLG weiterhin zuständig, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen die Leistung außerhalb des Herkunftsbereichs sichergestellt wird.

Mit den Herkunftskreisen wäre daher ggf. vor Aufnahme ein Einvernehmen herzustellen

! dass die örtliche Zuständigkeit weiterhin besteht,

! dass die vereinbarten Sätze bezüglich Unterkunft und Betreuung akzeptiert werden.

Falls am Herkunftsort eine Residenzpflicht besteht, müsste vom Herkunftskreis geklärt werden, ob eine auswärtige Frauenhausunterbringung erlaubt wird.

→ Migrantinnen aus Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald

Diese beiden Landkreise stellen für Migrantinnen eigene Einrichtungen zur Verfügung. Wenn Migrantinnen aus der Herkunftsregion Emmendingen oder Breisgau-Hochschwarzwald trotzdem im FKSH Freiburg erscheinen sollten, soll die weitere Vorgehensweise mit

! Frau ...

! Frau ...

besprochen werden.

→ Auch für Asylbewerberinnen sind **Aufnahmeanzeigen vom FKSH an Herrn ...** notwendig bitte **mit Angabe des vorhandenen Migrantinnen-Status**. Herr ... wird die Aufnahmeanzeigen dann so-ju-intern weiterleiten an Herrn

Die Flüchtlingsbetreuung sollte in jedem Fall involviert sein.

c. Freiburger Frauen/Kinder in auswärtigem Frauenhaus

Wenn Freiburger „Nicht-ALG-II-Empfängerinnen“ in einem auswärtigen Frauenschutzhaus untergebracht werden müssen, wird das Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg dem jeweiligen Stadt-Landkreis des Frauenhausstandortes die Kostenerstattung bei einer fachlich notwendigen Aufnahme garantieren. Bei Selbstzahlerinnen werden die Kosten für die psychosoziale Betreuung garantiert.

Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e. V.

Datum _____

Tel.: 31072 / Fax: 31073

per Fax

Sozial- und Jugendamt
Abteilung 1 – Hilfen in Notlagen –
Sachgebiet 1933

Aufnahmeanzeige im Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e. V.

Frau _____

geb.: _____

Anschrift _____

(Herkunftsort)

- wurde am _____ aufgenommen
- mit _____ minderjährigen Kindern
 - ohne minderjährige Kinder

Voraussichtlich ist sie

- Selbstzahlerin
- leistungsberechtigt nach SGB II
- Antragstellerin auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII

Bei Ausländerinnen:

Aufenthaltsrechtliche Angaben: _____

Es folgt ein Antrag auf

- Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe gem. § 67 SGB XII
- Hilfe gem. § 67 SGB XII
- Arbeitslosengeld

 hat das FKSH verlassen am __________
(Name, Unterschrift Mitarbeiterin FKSH)

Rundschreiben I Nr. 38 /2004

vom 14. Dezember 2004, in der überarbeiteten Fassung vom 04. Oktober 2007

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
I A 23
(928) 2447

I. Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetz- buch (SGB XII)

1. Allgemeines

2. Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

3. Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

4. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

II. Gewährung einer Bekleidungshilfe für Personen in stationären Einrichtun- gen nach § 35 Abs. 2 SGB XII

I. Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II sowie des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des SGB XII

1. Allgemeines

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen / -sätzen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen/-sätze neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Es ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII werden nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen/-sätzen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt ,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sowie von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstausrüstung infrage kommen. Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke sind somit keine „Erstausrüstung“. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 37 Abs. 1 SGB XII jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Leistungsbezieher dann nicht möglich sein wird, wenn dieser Bedarf kurz nach der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII entsteht oder gleichzeitig mehrere unabweisbare Bedarfe aus den angesparten Beträgen zu decken sind. Ferner ist ein Bedarf unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar ist und der Vermeidung einer akuten Notlage dient. Der Ersatz- oder die Neuanschaffung eines Fernseh- / Rundfunkgerätes kann unabweisbar sein, wenn ohne diese Medien eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich wäre.

Zur Frage der Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II finden die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend Anwendung.

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Sozialhilfe haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfs jedoch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessens-

entscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bzw. des § 19 Abs. 1 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabsehbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstaussstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Ferner haben Auszubildende und Studierende, die unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, einen Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Die hier zu gewährenden einmaligen Leistungen betreffen einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II und des § 22 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung.

2. Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist bei entsprechendem Nachweis **auf Antrag** insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand;
- c) bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- e) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- f) nach einem Wohnungsbrand oder

- g) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstaussattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussattung abgedeckt ist.

Da bei den Leistungen für die Erstaussattung für die Wohnung und die Haushaltsgeräte derzeit weder verlässliche Angaben über die erforderlichen Aufwendungen noch nachvollziehbare Erfahrungswerte vorliegen, wird diese Hilfe zur Zeit nicht in Form einer Pauschale gewährt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu benennen. Bei den in dem Rundschreiben angegebenen Preisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar.

Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

Wohnzimmer	Personenzahl		
	1 Euro	2 Euro	3 Euro
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschl. Regal)	100,00	100,00	150,00
1 Couchtisch	30,00	30,00	30,00
1 Esstisch	50,00	50,00	50,00
1 Wohnzimmerlampe	20,00	20,00	20,00
Sitzgelegenheiten / Couch + 2 Sessel/Stühle	125,00	125,00	125,00
bei darüber hinausgehendem Bedarf: Stuhl/Sessel	20,00		
Schlafgelegenheit / Sessel (in 1-Zimmer- Wohnungen)	150,00		
Insgesamt:	495,00	325,00	375,00

Schlafzimmer	
Die Einrichtung für ein Schlafzimmer kann für Ehepaare (Paare) gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen.	
2 Betten	110,00 Euro
1 Schrank	75,00 Euro
1 Lampe	15,00 Euro
2 Matratzen 90 x 190	100,00 Euro
Insgesamt:	300,00 Euro

Kinderzimmer	Kinderzahl		
	1	2	3
	Euro	Euro	Euro
Schrank / Regalkombination	90,00	90,00	135,00
Lampe (je Zimmer)	15,00	15,00	15,00
Tisch	25,00	25,00	25,00
Stuhl	15,00	30,00	45,00
Bett und Matratze	87,00	174,00	261,00
Insgesamt:	232,00	334,00	481,00

Bettausstattung

Bettwäsche kompl. incl. Laken	15,00 Euro
Kopfkissen	15,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Erwachsene	25,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Kinder	15,00 Euro

Handtücher, Waschlappen oder ähnliche Haushaltswäsche sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Badezimmer

Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	25,00 Euro
Badezimmerkleinbedarf	20,00 Euro
Insgesamt:	45,00 Euro

Korridor

1 Spiegel	12,00 Euro
1 Kommode oder Schuhschrank	30,00 Euro
Garderobenhaken	15,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
Insgesamt:	67,00 Euro

Küche

Küchentisch	25,00 Euro
Küchenstuhl	10,00 Euro
Küchenlampe	10,00 Euro
Spüle mit Unterschrank	100,00 Euro
Insgesamt:	145,00 Euro

Küche für 1 – 2 Personen

Oberschrank	25,00 Euro
Unterschrank	49,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
Insgesamt	139,00 Euro

Küche für 3 und mehr Personen

Oberschrank	50,00 Euro
Unterschrank	98,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
Insgesamt	213,00 Euro

Elektroherd incl. Montage	250,00 Euro
Gasherd incl. Montage	350,00 Euro

Hausrat

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1-Personenhaushalt	70,00 Euro
für jede weitere Person	15,00 Euro

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat.

Ergänzungen des Hausrats sind unter Berücksichtigung der unter I. genannten Beträge aus den Regelleistungen zu beschaffen.

Elektrische Geräte

Bei der Bewilligung eines Kühlschranks, einer Waschmaschine oder eines Staubsaugers sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden.

Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringen Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

Kühlschrank

200,00 Euro	Neupreis
(bei Haushalten bis zu 4 Personen)	
300,00 Euro	Neupreis
(bei Haushalten ab 5 Personen)	

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Waschmaschine

250,00 Euro	Neupreis
-------------	----------

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

Staubsauger

40,00 Euro	Neupreis
------------	----------

Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

Rundfunkgerät / Fernsehgerät

Fernsehgerät	100,- Euro (gebraucht)
Rundfunkgerät	10,- Euro (Neupreis)

Gardinen (Deko-Stoff und Stores)

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.

Deko-Stoff	pro lfd. Meter 5,00 Euro
Store	pro lfd. Meter 3,00 Euro

Berechnungsschema:

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Küche:

Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinenstange zu bewilligen.

Pauschalbetrag	12,00 Euro
----------------	------------

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Gardinenbretter

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

Fußbodenbeläge, Teppichboden

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten, bei alten Menschen mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Renovierungen

Renovierungen gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II sowie des § 28 Abs. 1 SGB XII und sind daher aus den Regelbeträgen/-sätzen zu zahlen.

Weitergehende Regelungen zur Übernahme von Renovierungskosten bei bestimmten Personengruppen wurden mit Rundschreiben / Nr. 8/2006 vom 28. April 2006 bekannt gegeben.

3. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder Abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist. Dies setzt aber voraus, dass der Bedarf plötzlich neu aufgetreten ist. Eine länger anhaltende Gewichtszu- oder -abnahme, die z. B. durch den vermehrten oder verminderten Lebensmittelverzehr aufgetreten ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Für die Erstausrüstung für Bekleidung sind folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Jungen und Männer ab 16 Jahre	335,- Euro
Frauen und Mädchen ab 16 Jahre	371,- Euro
Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre	315,- Euro
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	324,- Euro

Die Höhe der Pauschalen wurde in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser sowie bei Umfang und Anzahl auf der Grundlage der Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei anspruchsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht ist die Pauschale um 10 % zu erhöhen.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag in Form von Pauschalen sicherzustellen. Die Höhe der Schwangerschaftspauschale wurde in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser – zuzüglich einem Aufschlag von 10 % - ermittelt. Sie deckt den notwendigen Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung von einfacher bis mittlerer

Qualität ab. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftsbekleidung: 142,- €

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung: 310,74 €

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab. Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist auch ab dem zweiten Kind unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinander folgenden Geburten in voller Höhe zu gewähren.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen(gebraucht) mit Matratze (neu): 100,- €

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,- €

Hochstuhl: 15,- €

Bei der Gewährung der zusätzlich zur Babyerstausrüstungspauschale benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind –entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der oben aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

4. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Klassenfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erzielungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Sie können im Primärbereich auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ausgewählten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb des Landes Berlin darzustellen. Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassen- bzw.

Gruppenverband aus. Diese Ausgrenzung zu verhindern, ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeit sowie des Trägers der Sozialhilfe.

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen umfasst daher insbesondere die folgenden mehrtägigen Veranstaltungen der Schulen:

- Schülerfahrten im engeren Sinne (klassische Klassenfahrten)
- Gedenkstättenfahrten
- Schullandheimfahrten
- Schüleraustauschfahrten bei Schulpartnerschaften
- Schüleraustauschprogramme
- Hortfahrten (nur Primärbereich)
- Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben
- Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften
- Projektfahrten
- Ferienschulen.

Die Grundsätze zur Durchführung von Klassenfahrten, insbesondere betreffend die pädagogische Zielsetzung, die Anzahl der Fahrten, die konkrete Dauer sowie Art der Unterbringung und Beförderung beschließt die Schulkonferenz. Mit § 76 des Schulgesetzes wurde die Kompetenz zur Regelung dieser Angelegenheit auf die Schulkonferenz verlagert. Da jede Schule eine Schulkonferenz hat, welche über die Grundsätze der Klassenfahrten entscheidet, sind im Land Berlin in Sachen Reisedauer, Reisekosten sowie Reiseziel erhebliche Abweichungen zu erwarten. Obwohl davon ausgegangen wird, dass die Schulkonferenz - aufgrund ihrer sozialen und pädagogischen Kompetenz - bei den Entscheidungen auch die unterschiedliche finanzielle Ausgangslage der Erziehungsberechtigten / volljährigen Schüler und Schülerinnen mit berücksichtigt, werden zur Vermeidung unangemessen hoher Kosten für mehrtägige Klassenfahrten die folgenden, in der Anlage 3 aufgeführten Beträge, als „Höchstbeträge“ festgesetzt.

Eine Übernahme der Kosten durch den zuständigen Leistungsträger über die festgesetzten Höchstbeträge hinaus ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein die Höchstgrenzen überschreitender Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt ist durch den zuständigen Leistungsträger im Gesamten **nur dann** abzulehnen, **wenn**

- der Leistungsberechtigte nicht in der Lage ist, bei einer Überschreitung des maßgeblichen Höchstbetrages, die zusätzlichen Kosten selbst zu tragen oder

- der den Höchstbetrag überschreitende Restbetrag (unabhängig wie hoch er ist) nicht durch Dritte (Verwandte, Freunde, Klassenkasse, Einnahmen aus schulischen Veranstaltungen usw.) getragen wird.

Eine Gewährung der Leistung bis zur entsprechenden Höchstgrenze ist somit **möglich, wenn**

- der Leistungsberechtigte bei einer Überschreitung des maßgeblichen Höchstbetrages in der Lage ist, diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen oder
- der den Höchstbetrag überschreitende Restbetrag (unabhängig wie hoch er ist) durch Dritte getragen wird.

Dies gilt auch dann, wenn mehrere Jahre keine Schulfahrt unternommen wurde und nunmehr der Höchstkostensatz überschritten werden soll. Über dieses Verfahren wurden die Berliner Schulen mit einem Rundschreiben der Senatsjugendverwaltung entsprechend informiert.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII besteht für leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen ggf. auch ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres. Den Schülern und Schülerinnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den sog. „klassischen Klassenfahrten“ auch an Hortfahrten im Primärbereich, an schulischen Wettbewerben, Projektfahrten usw. teilzunehmen. Die Begrenzung des Anspruchs auf lediglich eine Fahrt im Jahr ist unzulässig.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Höchstbeträge sind die tatsächlichen Kosten für eine Klassenfahrt der Jahrgangsstufen 1 bis 13 sowie Fahrten von Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie ausbildungsbezogene Fahrten, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, nach vorheriger Beantragung und Vorlage eines Nachweises durch die Schule als angemessen im Rahmen des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen. Als Bedarf sind unter Beachtung der in Anlage 3 genannten Höchstbeträge die tatsächlichen Kosten für

1. die Fahrt
2. Unterbringung und Verpflegung
3. gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen
4. anzusetzen.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu decken.

Zur Vermeidung einer abweichenden Verwendung des für die Klassenfahrt bewilligten Betrages, ist dieser Betrag vom zuständigen Leistungsträger

direkt auf das auf dem Vordruck angegebene Klassenfahrtkonto zu überweisen.

Einige Kammern des Sozialgerichts Berlin sowie verschiedene Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg halten die mit dem Rundschreiben getroffenen Festsetzung von Höchstbeträgen für Klassenfahrten für rechtswidrig. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Festsetzung solcher Höchstbeträge ist in Literatur und Rechtsprechung jedoch bundesweit umstritten. Aus diesem Grund hat das Sozialgericht Berlin in einem entsprechendem Verfahren die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen. Das Land Berlin wird diese strittige Rechtsfrage vor dem Bundessozialgericht klären lassen.

Das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu den Kosten der Schülerfahrt für bedürftige Schüler Zuschüsse gewähren, die gem. § 3 Abs. 3 SGB II sowie § 2 Abs. 1 SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen wären. Nach Nr. 4 Abs. 10 des Entwurfs der AV zu Veranstaltungen der Schule gehören Schüler oder Erziehungsberechtigte mit Bezug von ALG II – Leistungen oder Sozialhilfe zum bedürftigen Personenkreis.

Ab dem 01.01.2006 stehen bei den Berliner Schulämtern für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen und bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport für Schüler/innen an berufsbildenden Schulen jedoch keine Haushaltsmittel mehr für die Bezuschussung von Klassenfahrtkosten für bedürftige Schüler zur Verfügung, so dass die bisher geforderte Beantragung eines Zuschusses beim zuständigen Schulamt hiermit erst einmal entfällt. Für

- Auslandsfahrten (insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften) in die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, nach Mittel- und Osteuropa, in die Türkei, nach Israel, Übersee und in die Partnerstädte Berlins,
- Fahrten zu den Gedenkstätten des Nationalsozialismus,
- Fahrten, die der Repräsentation der Berliner Schulen dienen (z.B. bei Wettbewerben oder Olympiaden)

gewährt jedoch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - einen entsprechenden Zuschuss. Dieser Zuschuss wird jedoch vom verantwortlichen Lehrer direkt beantragt und auf das Klassenfahrtkonto überwiesen. Wurde ein solcher Zuschuss bereits vor Beantragung der Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt durch die Senatsverwaltung bewilligt, ist dieser beim Leistungsantrag bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Steht die Höhe des Zuschusses zum Zeitpunkt der Antragstellung der Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt noch nicht fest, sind die Kosten – unter Berücksichtigung der Höchstbeträge - in der entsprechenden Höhe zu bewilligen. Durch die

verantwortliche Lehrkraft erfolgt bei Überzahlung eine Rückerstattung in Höhe des Zuschussbetrages an den zuständigen Leistungsträger.

Der in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsschulverwaltung entwickelte Vordruck ist ab sofort somit nur noch als Nachweis der Schule zur Durchführung einer Klassenfahrt sowie als Antrag auf eine einmalige Hilfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu verwenden. Den Schulen wird dieser Vordruck von der Senatsschulverwaltung als verbindlich zur Verfügung gestellt. Die Schulen sind somit gehalten, bei beabsichtigten Klassenfahrten diesen Vordruck zu verwenden und bei den oben genannten Reisezielen hierauf die Beantragung bzw. die Bewilligung des Zuschusses der Senatsschulverwaltung zu bestätigen.

Dieser Vordruck ist als Antrag auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu verwenden. Werden in den Arbeitsgemeinschaften oder Sozialämtern dennoch formlose Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt gestellt, sind die Antragsteller auf das Verfahren hinzuweisen und ihnen der in der Anlage 4 zum Rundschreiben befindliche Vordruck auszuhändigen.

II. Bekleidungsbeihilfen für stationär untergebrachte Personen nach § 35 Abs. 2 SGB XII

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung, welcher nicht durch die Grundpauschale nach § 76 Abs. 2 SGB XII abgedeckt wird.

Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden. Aus diesem Grund ist diese Beihilfe anders zu bemessen gewesen, als der Umfang der Leistungen bei Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung. Obwohl das Gesetz an dieser Stelle keine generelle Ermächtigung zur Gewährung von Bekleidung an Personen in stationären Einrichtungen in pauschalierter Form vorsieht, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sachgerecht, auch diese Leistung in pauschalierter Form zu gewähren.

Für die Bekleidung in stationären Einrichtungen sind auf Antrag folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Hilfe zur Pflege bei Bettlägerigkeit	130,- Euro
Hilfe zur Pflege mit Mobilität	214,- Euro
Eingliederungshilfe und Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB	263,- Euro

Die Höhe der Pauschalen wurden in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser ermittelt. Sie decken den zusätzlichen Bedarf an Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität in stationären Einrichtungen ab. Bei der Höhe der Pauschalen „Hilfe zur Pflege mit Mobilität“ und „Eingliederungshilfe“ handelt es sich um einen jährlichen Durchschnittsbetrag, der unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer der Kleidungsstücke ermittelt wurde. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sowie die Form der Ermittlung der jährlichen Durchschnittsbeträge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bei leistungsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht sowie bei Personen, bei denen aufgrund des Krankheitsbildes ein hoher Verschleiß eingetreten ist, ist die Pauschale um 10 % zu erhöhen.

Für die Unterbringung von Personen im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB bestimmt der § 46 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG), dass die §§ 28 – 40 PsychKG entsprechend anwendbar sind. In § 28 Abs. 3 PsychKG wird hinsichtlich der mit der Unterbringung verbundenen Nebenkosten bestimmt, dass während der Unterbringung Leistungen nach den Vorschriften des BSHG (jetzt: SGB XII) zu erbringen sind. Unter Berücksichtigung der Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII handelt es sich bei diesen Nebenkosten insbesondere um den Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie die Bekleidungsbeihilfe.

Die Regelung des § 28 Abs. 3 SGB XII begründet keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, sondern verweist hinsichtlich des anzuerkennenden Bedarfs auf die maßgeblichen Vorschriften des BSHG (jetzt: SGB XII). Wegen der Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sind die Sozialämter Kostenträger für die mit der Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB verbundenen Nebenkosten.

Der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt dient dazu, psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter durch Behandlung und Betreuung sowie durch Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten zu schützen. Unter größtmöglicher Annäherung an allgemeine Lebensbedingungen sollen sie Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein des Patienten wecken und fördern. Dies bedingt, dass die Patienten aufgrund des Besuchs von Selbsthilfegruppen, Kirchgängen, Arbeitsmaßnahmen, Freizeitgestaltungen ein hohes Maß an Mobilität innerhalb und auch außerhalb der Einrichtung haben.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, für den Personenkreis der im Maßregelvollzug Unterbrachten gemäß § 28 Abs. 3 PsychKG i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII die Bekleidungspauschale in Höhe der auch für Eingliederungshilfe geltenden Pauschale festzusetzen.

Im Auftrag
Sander

Stichwort/e:

- *Einmalige Beihilfen nach SGB II und SGB XII*
- *Möbel nach SGB II und SGB XII*
- *Hausrat nach SGB II und SGB XII*
- *Hilfen für Neugeborene nach SGB II und SGB XII*
- *Bekleidungsbeihilfen nach SGB II und SGB XII*
- *Bekleidungsbeihilfe in Einrichtungen nach SGB XII*
- *Klassenfahrten nach SGB II und SGB XII*

Anlage 1 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Bekleidung für Kinder

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kinder im Alter von 7 Monaten bis 6 Jahren	Parka, Schneeanzug	1 / 1	15,- / 24,-	15,- / 24,-
	Jacke	1	11,-	11,-
	Rock / Hose / Kleid	3	9,- / 10,- / 13,-	9,- / 10,- / 13,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	8,- / 9,-	16,- / 9,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	9,- / 6,- / 7,-	9,- / 6,- / 7,-
	Winterstiefel	1	15,-	15,-
	Halbschuhe	2	13,-	26,-
	Regenstiefel	1	10,-	10,-
	Hausschuhe	1	6,-	6,-
	Nachtkleidung	2	7,-	14,-
	Badesachen	1	6,-	6,-
	Bademantel	1	19,-	19,-
	Schal	1	4,-	4,-
	Mütze	1	4,-	4,-
	Handschuhe	2	4,-	8,-
	Sportanzug	1	11,-	11,-
	Turnschuhe	1	14,-	14,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	5	3,-	15,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
Strumpfhose (Wolle)	3	2,-	6,-	
	Pauschale			315,-

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren	Anorak / Jacke	1 / 1	19,- / 11,-	19,- / 11,-
	Rock / Hose / Kleid	3	12,- / 12,- / 14,-	12,- / 12,- / 14,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	9,- / 14,-	18,- / 14,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 6,- / 8,-	10,- / 6,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	2	17,-	34,-
	Regenstiefel	1	10,-	10,-
	Hausschuhe	1	6,-	6,-
	Nachtkleidung	2	8,-	16,-
	Badesachen	1	8,-	8,-
	Bademantel	1	19,-	19,-
	Schal	1	6,-	6,-
	Mütze	1	5,-	5,-
	Handschuhe	2	5,-	10,-
	Sportanzug	1	15,-	15,-
	Turnschuhe	1	13,-	13,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	3,-	12,-
BH	2	6,-	12,-	
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
	Pauschale			324,-

Anlage 1 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Bekleidung für Leistungsberechtigte ab 16 Jahre

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Mädchen und Frauen ab 16 Jahre	Anorak / Jacke	1 / 1	24,- / 17,-	24,- / 17,-
	Rock / Hose	1 / 2	14,- / 16,-	14,- / 32,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	13,- / 12,-	26,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt	1 / 2	10,- / 8,-	10,- / 16,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badeanzug	1	13,-	13,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
BH	2	8,-	16,-	
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
			Pauschale	371,-

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Jungen und Männer ab 16 Jahre	Anorak / Jacke	1 / 1	26,- / 18,-	26,- / 18,-
	Hose	2	14,-	28,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	12,- / 14,-	24,- / 14,-
	T-Shirt / Hemd	2 / 1	7,- / 8,-	14,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe / Sandalen	1	23,-	23,-
	Hausschuhe	1	9,-	9,-
	Nachtkleidung	2	12,-	24,-
	Badehose	1	8,-	8,-
	Bademantel	1	26,-	26,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	5,-	5,-
	Sportanzug	1	17,-	17,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	3,-	12,-
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
			Pauschale	335,-

Bekleidung für Schwangere

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Schwangere Frauen	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover	1	13,-	13,-
	T-Shirt	2	8,-	16,-
	Nachtkleidung	1	13,-	13,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Unterhosen	5	2,-	10,-
	Unterhemden	2	4,-	8,-
	BH	2	8,-	16,-
	Strumpfhosen	2	2,-	4,-
			Pauschale	129,-
			Zzgl. eines Zuschlages von 10 %	142,-

Anlage 2 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Bekleidung bei Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen

Hilfe zur Pflege bei Bettlägerigkeit	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Strickjacke	1	12,-	12,-
	Hose	1	16,-	16,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	5	2,-	10,-
	Pauschale			130,-

Hilfe zur Pflege mit Mobilität	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Anorak	1	24,-	24,-
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
BH	1	8,-	8,-	
Strümpfe	7	2,-	14,-	
	Pauschale im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums			270,-

Hilfe zur Pflege mit Mobilität	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
	Pauschale im 2. und 3. Jahr des Bewilligungszeitraumes unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer			186,-

Durchschnittlicher Jahresbetrag: 214,- Euro

Anlage 2 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Bekleidung bei Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen

Eingliederungshilfe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Parka / Jacke	1 / 1	24,- / 17,-	24,- / 17,-
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badesachen	1	13,-	13,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	3	4,-	12,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
Pauschale im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums				330,-

Eingliederungshilfe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badesachen	1	13,-	13,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	3	4,-	12,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
	Pauschale im zweiten Jahr des Bewilligungszeitraums unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer			

Durchschnittlicher Jahresbetrag: 263,- Euro

Anlage 3 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004**Klassenfahrten**

Reiseziel	Reisedauer	Höchstbetrag in Euro
Innerhalb Berlins	2 bis 5 Tage	100,-
	über 5 Tage	150,-
Brandenburg	2 bis 5 Tage	130,-
	über 5 Tage	180,-
Übrige Bundesländer	2 bis 5 Tage	180,-
	über 5 Tage	230,-
Europäisches Ausland	2 bis 5 Tage	260,-
	über 5 Tage	400,-
Außereuropäisches Ausland	ab 5 Tage	800,-

Anlage 4 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

An

die Arbeitsagentur _____ (Bezieher von ALG II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II und erwerbsfähige Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens eine einmalige Hilfe in Anspruch nehmen können)

das Bezirksamt _____ **von Berlin, Sozialamt** (Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG und nicht erwerbsfähige Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens eine einmalige Hilfe in Anspruch nehmen können)

das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG)

Mein/unser Kind/Ich (bei Volljährigkeit) _____ möchte in der Zeit vom _____

bis _____ an der Schülerfahrt nach _____ teilnehmen.

Hierfür entstehen Kosten in Höhe von insgesamt _____ Euro, die ich aufgrund meines geringen Einkommens (**Nachweise sind beigefügt**) nicht selbst tragen kann. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

Fahrt _____ Euro

Unterkunft und Verpflegung _____ Euro

Nebenkosten (Eintrittsgelder etc. - kein Taschengeld) _____ Euro

Ich bitte um Kostenübernahme

nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch –Teil II – (SGB II)

nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch –Teil XII – (SGB XII)

nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

und um Überweisung auf das Klassenfahrtkonto Nr. _____ bei _____, Geldinstitut

BLZ _____ Kontoinhaber _____

Der Betrag sollte bis spätestens _____ auf das oben bezeichnete Konto überwiesen werden.

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers / Datum

* Bitte Rückseite beachten !!!!

Ich bestätige die obigen Angaben. Für die Teilnahme an der o.g. Schülerfahrt wurde ein Zuschuss bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- beantragt.
- nicht beantragt.
- in Höhe von _____ Euro pro Schüler/in bewilligt.
- beantragt und abgelehnt.

Datum, Unterschrift der Fahrtenleitung
Stempel der Schule

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand: Dezember 2007

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: Koelblin-Fortuna-Druck, Baden-Baden

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute